

Anhang A: Bauartzulassung / Baumuster- / Entwurfsprüfung

Der Anhang A befasst sich mit Anträgen auf Erteilung folgender Zertifikate:

1. Innerstaatliche Bauartzulassung (siehe Nr. 2.2)
2. EWG-Bauartzulassung (siehe Nr. 2.3)
3. EG-Bauartzulassung (NAWI-Richtlinie) (siehe Nr. 2.4)
4. EG-Baumusterprüfbescheinigung (MID) (siehe Nr. 2.5.1)
5. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen (MID) (siehe Nr. 2.5.2)

A1. Antragstellung

Wir empfehlen Ihnen, bereits in der Entwicklungsphase einer Messgerätebauart mit dem zuständigen Zertifizierer der PTB (siehe Anhang C) Verbindung aufzunehmen und sich über die gesetzlichen Anforderungen zu informieren.

A1.1 Formloser Antrag

Bitte stellen Sie einen schriftlichen formlosen Antrag an den zuständigen Zertifizierer der PTB (siehe Anhang C). Der Antrag muss gemäß § 23 des VwVfG in deutscher Sprache abgefasst sein, Anträge auf EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen können auch in englischer Sprache gestellt sein.

Sofern Sie den Antrag als Bevollmächtigter des Herstellers stellen, weisen Sie bitte die Bevollmächtigung durch den Hersteller nach. Bevollmächtigte müssen – außer bei innerstaatlichen Bauartzulassungen - ihren Firmensitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bzw. einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

Für die formale Abwicklung der Anträge benötigt die PTB folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) die Bezeichnung der Messgerätebauart,
- c) den vorgesehenen Verwendungszweck und die messtechnischen Merkmale des Messgeräts,
- d) eine vorgesehene Handelsbezeichnung oder Benennung des Messgerätes.
- e) Eine schriftliche Erklärung - außer bei innerstaatlichen Bauartzulassungen – dass derselbe Antrag in keinem anderen EWR-Vertragsstaat bzw. bei keiner weiteren benannten Stelle gestellt ist.

Gegebenenfalls weisen Sie bitte auf bereits bestehende Zertifikate bzw. für Teile des Messgerätes herausgegebene Prüfberichte oder auf frühere Zulassungen der PTB hin.

Wenn messtechnische Eigenschaften der Bauart bereits in vorausgegangenen Prüfungen bestätigt worden sind, sollte das Bezugsdokument (Prüfbericht oder Zulassungsschein) benannt und die bestätigten messtechnischen Eigenschaften explizit dargelegt werden. Damit kann u. U. das Bewertungsverfahren beschleunigt werden.

A1.2 Unterlagen zum Antrag

Bitte fügen Sie dem Antrag nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Zertifizierer folgende Unterlagen bei:

- f) die Bedienungsanleitung,
- g) eine allgemeine Beschreibung der Ausführung und Funktionsweise des Messgerätes,
- h) Zeichnungen und Schaltpläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- i) Ggf. eine Beschreibung der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen,

- j) Bei Schnittstellen an Messgeräten und Zusatzeinrichtungen: Schaltbild und Beschreibung der Schnittstellenbefehle und auslösbaren Gerätefunktionen,
 - k) bei Messgeräten mit Software:
allgemeine Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise (Bedienebenen, Programmablaufschemata), Beschreibung und Maßnahmen zur Trennung der eichpflichtigen und nicht eichpflichtigen Gerätefunktionen,
 - l) ggf. Ausdrucke von Messergebnissen und Prüfberichte, z.B. EMV-Prüfung,
 - m) Angaben, an welchen Stellen des Messgerätes Versiegelungen und Kennzeichnungen angebracht werden
- sowie
- n) ggf. Mustergeräte.

Bei Anträgen auf **EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen** der MID sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen (siehe Art. 10 MID):

- o) Angaben (Beschreibungen) zu den Fertigungsverfahren, mit denen eine einheitliche Produktion des Messgerätes und seiner Bauteile sichergestellt wird;
- p) eine Liste der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente;
- q) eine Beschreibung der gewählten technischen Lösungen, soweit die bezüglich der MID genannten Normen und/oder normativen Dokumente nicht angewandt worden sind; sowie ggf. die Ergebnisse von Prüfungen, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in einem anderen Prüflaboratorium in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.
- r) die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen^{A1}, Prüfungen usw.;
- s) erforderlichenfalls geeignete Prüfergebnisse, mit denen nachgewiesen wird, dass die Geräte unter angegebenen Nennbetriebsbedingungen und vorgegebenen umgebungsbedingten Störungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen bzw. dass die Beständigkeitsanforderungen von Gas-, Wasser- und Wärmezählern sowie von Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser eingehalten sind,
- t) die EG-Baumuster- oder EG-Entwurfsprüfbescheinigungen für Geräte, die Teile enthalten, die mit denen des Entwurfs identisch sind.
- u) ggf. Herstellerangaben zu den Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen und Teilgeräten.

Zur **EG-Entwurfsprüfung** muss kein Mustergerät eingereicht werden. Der Hersteller muss in der Lage sein, die Bewertung des Baumusters im Rahmen seines anerkannten QM-Systems selbst durchzuführen.

Für die einzelnen Messgerätearten können weitere besondere Regelungen bestehen. Bitte informieren Sie sich hierzu auch im Internet der PTB „www.ptb.de“ unter „Dienstleistungen“, Bereich „Prüfen und Zertifizieren“ über die speziellen Angebote der Fachbereiche zu „Zertifikaten nach dem Eichgesetz“.

A1.3 Antragsbestätigung

Über die Annahme des Antrags erhalten Sie eine schriftliche Antragsbestätigung, die ggf. auch nachzureichende Unterlagen und Muster enthält.

Mit der Bearbeitung eines Antrags kann die PTB frühestens beginnen, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind und die ggf. erforderlichen Mustergeräte zur Prüfung zur Verfügung stehen.

^{A1} Gemeint sind solche für metrologisch relevante Anforderungen.

A2 Prüfung des Baumusters bzw. Entwurfs und Erteilung des Zertifikats

A2.1 Allgemeines

Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der Anforderungen des Eichgesetzes und der Eichordnung bzw. der in die Eichordnung umgesetzten EG-Richtlinien. Die Eichordnung legt nur grundlegende Anforderungen fest. Die Messgeräte müssen weiterhin den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Werden harmonisierte Regelungen angewendet, kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Anforderungen eingehalten werden. Wird von diesen abgewichen, muss bei der Prüfung der Bauart / des Entwurfs untersucht werden, ob die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik für Messgeräte nach der EO werden von der PTB in einem Verzeichnis zusammengestellt und ständig aktualisiert. Das aktuelle Verzeichnis kann von den Internetseiten der PTB (unter „Publikationen“, „Publikationen des gesetzlichen Messwesens“) abgerufen werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erteilt die PTB dem Antragsteller ein Zertifikat.

Die Zulassung bzw. Konformitätsbewertung der Messgerätebauart erfolgt auf der Grundlage des Eichrechts. Andere Vorschriften, z.B. des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitswesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art gehören im Allgemeinen nicht zum Prüfungsumfang des Baumusters bzw. Entwurfs, auch wenn sie Voraussetzung für den Betrieb des Messgerätes sein können.

A2.2 Bearbeitungszeit

Bei der Einhaltung der Festlegungen in den PTB-Anforderungen bzw. harmonisierten Normen ist eine raschere Bearbeitungszeit zu erwarten als bei davon abweichenden Messgeräteausführungen. Die Mitarbeiter/innen der PTB sind bestrebt, die Zertifikate innerhalb von 3 Monaten zu erteilen. Erfahrungsgemäß treten dann Verzögerungen auf, wenn z.B. die Unterlagen unvollständig sind oder wenn das Mustergerät bzw. die Unterlagen den Anforderungen nicht genügen und Nachbesserungen erforderlich sind.

Wir informieren Sie durch Zwischenbescheide über den Bearbeitungsstand insbesondere dann, wenn der Ihnen zu Beginn der Bearbeitung angegebene voraussichtliche Abschlusstermin aufgrund neuer Erkenntnisse nicht eingehalten werden kann.

A2.3 Prüfkriterien

Wichtige Prüfkriterien der Konformitätsprüfungen sind die Beständigkeit der Messgeräte gegenüber Umgebungseinflüssen wie Temperatur, Feuchte, Erschütterungen und elektromagnetische Felder. Darüber hinaus müssen die Messgeräte gegen Verfälschung von Messwerten durch Bedienungsfehler oder Manipulation hinreichend geschützt sein. Dies gilt auch für die Software rechnergesteuerter Geräte. Zusatzeinrichtungen und Schnittstellen an Messgeräten werden u. a. auf Rückwirkungsfreiheit untersucht. Rückwirkungsfrei bedeutet, dass keine unzulässige Beeinflussung der Messwerte des eichpflichtigen Messgerätes möglich ist.

A2.4 Anerkennung von Prüfergebnissen

Prüfungen können auch vom Hersteller oder einer vom Hersteller beauftragten Stelle durchgeführt und die Prüfergebnisse zur Bewertung mit herangezogen werden, wenn das betroffene Prüflaboratorium gewissen Anforderungen genügt, z.B. Anforderungen an Kalibrier- und Prüflaboratorien auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025.

A2.5 Innerstaatliche Bauartzulassung

A2.5.1 Anforderungen

Bei der innerstaatlichen Bauartzulassung wird untersucht, ob die Geräte die Anforderungen an Messrichtigkeit und Zuverlässigkeit voraussichtlich für die vorgesehene Dauer der Eichgültigkeit einhalten werden. Die Bauart muss den grundlegenden Anforderungen der Eichordnung und

den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik kommen insbesondere PTB-Anforderungen sowie PTB-Prüfregeln und DIN-Normen in Betracht.

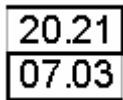
Eine von diesen Regeln abweichende Bauartausführung eines Messgeräts kann dennoch zur Eichung zugelassen werden, wenn die gleiche Messsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die abweichenden Anforderungen werden bei der Zulassungsprüfung der Bauart festgelegt.

A2.5.2 Zertifikat

Die innerstaatliche Bauartzulassung gilt im Regelfall **unbefristet**. Die Zulassung kann davon abweichend befristet erteilt werden, wenn z.B. die endgültige Beurteilung der Bauart erst durch die Erprobung der Messgeräte im Betrieb abgeschlossen werden kann. Eine **Befristung** der Zulassung bedeutet, dass die Zulassung nur für einen bestimmten Zeitraum gilt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt oder endet. Allerdings gelten die im Gebrauch befindlichen Messgeräte weiterhin als zugelassen (§ 20 Abs. 2 EO).

Mit der Bauartzulassung erteilt die PTB ein **Zulassungszeichen**. Der Hersteller darf das Zulassungszeichen nur auf solchen Geräten anbringen, die der zugelassenen Bauart entsprechen.

Zulassungszeichen (Beispiel):



Das Zulassungszeichen besteht aus einem Symbol in Form eines stilisierten „Z“ und der Zulassungsnummer mit Angaben der Eichordnung zur Messgeräteart (20.21), dem Zulassungsjahr (07) und einer laufenden Nummer (03).

In der Anlage der Bauartzulassung sind die Anforderungen festgelegt, die von den Messgeräten der zugelassenen Bauart eingehalten werden müssen. Desgleichen sind **inhaltliche Beschränkungen** aufgeführt, wenn bei Anwendung neuer technischer Entwicklungen, die nicht in der EO geregelt sind, z.B. die Anzahl der zugelassenen Messgeräte oder deren Anwendungsbereich durch die PTB beschränkt wird. Die PTB kann nach der Zulassungserteilung besondere Prüfungen an die im Gebrauch befindlichen Messgeräte stellen sowie eine kürzere Eichgültigkeitsdauer festlegen. Die PTB kann die Gültigkeit einer solchen Zulassung befristen und diese Befristung ggf. später auf Antrag wieder aufheben.

In der Anlage sind **Bedingungen und Auflagen** aufgeführt, wenn die Zulassung z.B. mit der Bedingung zur Aufbringung einer fehlenden Aufschrift oder mit einer Auflage wie der regelmäßigen Wartung durch einen Wartungsdienst verknüpft werden soll.

Die Bauartzulassung ist ein begünstigender Verwaltungsakt und begründet für den Zulassungsinhaber eine vorteilhafte Rechtsposition auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen die Anforderungen, Beschränkungen, Auflagen usw. im Zulassungsschein können Rechtsmittel (Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht) eingelegt werden.

A2.5.3 Verwahrung und Hinterlegung

Die PTB kann die Verwahrung und Hinterlegung von Mustern und Unterlagen sowie ggf. der Softwaredokumentation verlangen (§ 22 EO). Zweck der Verwahrung und Hinterlegung von Mustern und Unterlagen ist die Sicherstellung der späteren Vergleichbarkeit von Mustern und Unterlagen mit den gefertigten Geräten der zugelassenen Bauart.

A2.6 EWG-Bauartzulassung

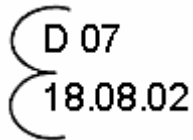
A2.6.1 Anforderungen

Bei der EWG-Bauartzulassung sind sämtliche Anforderungen in der jeweiligen EWG-Richtlinie enthalten, die komplett in die EO übernommen sind. Abweichende oder zusätzliche nationale Anforderungen dürfen an EWG-zugelassene Messgeräte nicht gestellt werden.

A2.6.2 Zertifikat

Die EWG-Bauartzulassung ist **befristet** gültig für in der Regel 10 Jahre. Mit der Bauartzulassung wird ein Zulassungszeichen erteilt. Der Hersteller darf das **Zulassungszeichen** nur auf solchen Geräten anbringen, die der zugelassenen Bauart entsprechen.

EWG-Zulassungszeichen (Beispiel):



Das Zulassungszeichen besteht aus einem Symbol in Form eines stilisierten "ε" und der Zulassungsnummer, im oberen Teil mit dem Buchstaben „D“ für Deutschland bei PTB-Zulassungen und dem Zulassungsjahr (07), im unteren Teil mit Angaben zur Messgeräteart (18.08) und einer laufenden Nummer (02).

In der Anlage der Bauartzulassung sind die Anforderungen festgelegt, die von den Messgeräten der zugelassenen Bauart eingehalten werden müssen, sowie ggf. Bedingungen und Auflagen aufgeführt.

Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn die zugelassene Bauart den aktuell geltenden Anforderungen der EWG-Richtlinie entspricht.

Die Bauartzulassung ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Gegen die Anforderungen, Beschränkungen, Auflagen usw. im Zulassungsschein können Rechtsmittel (Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht) eingelegt werden.

A2.6.3 Verwahrung und Hinterlegung

Auf Verlangen der PTB können Muster und Unterlagen verwahrt oder hinterlegt werden, um eine spätere Vergleichbarkeit von Mustern und Unterlagen mit den gefertigten Geräten der zugelassenen Bauart zu sichern (§ 22 EO).

A2.7 EG-Bauartzulassung, EG-Baumuster- und EG-Entwurfsprüfung

A2.7.1 Anforderungen

Bei der EG-Bauartzulassung für nichtselbsttätige Waagen der Richtlinie 2009/23/EG (NAWI-Richtlinie) und der EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfung für Messgeräte der Richtlinie 2004/22/EG (MID) müssen die Anforderungen der jeweiligen Richtlinie erfüllt sein, die in die EO übernommen sind.

Die EG-Richtlinien NAWI-Richtlinie und MID legen nach dem Prinzip des „Neuen Ansatz“ nur grundsätzliche Anforderungen an die Messleistung der Geräte fest. Technische Detailanforderungen sind in Normen und internationalen Regelwerken niedergelegt. Wendet der Hersteller die zu diesen Richtlinien erlassenen und im Amtsblatt der EU bekannt gemachten harmonisierten Normen oder normativen Dokumente (OIML) an, geht die benannte Stelle bei der Konformitätsbewertung davon aus, dass die grundlegenden Anforderungen eingehalten sind. Dies bezieht sich auf diejenigen Teile der harmonisierten Normen bzw. normativen Dokumente, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinien führen. Entsprechendes gilt, wenn der Hersteller diese Normen bzw. normativen Dokumente nur teilweise angewendet hat. Der Hersteller kann aber auch andere Lösungen realisieren oder bei technischen Weiterentwicklungen von den anerkannten Regeln abweichen. Die benannte Stelle hat dann zu bewerten, ob durch die vom Hersteller gewählte Lösung die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

Nichtselbsttätige Waagen: grundlegende Anforderungen nach Anhang I der NAWI-Richtlinie; harmonisierte Norm ist die DIN EN 45 501.

Messgeräte der MID: grundlegende Anforderungen nach Anhang I und des jeweiligen gerätespezifischen Anhangs (z.B. MI-001); harmonisierte Normen und normative Dokumente (OIML) zu den Messgeräten siehe Amtsblatt der Europäischen Union ABI. C 47 vom

20.02.2008, S. 21 und ABl. C 162 vom 14.07.2007, S. 13 (Normen), ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 1 (OIML).

A2.7.2 Zertifikat EG-Bauartzulassung (NAWI-Richtlinie)

Die PTB erteilt als benannte Stelle 0102 dem Antragsteller die EG-Bauartzulassung (NAWI-Richtlinie). Die Zulassung ist auf 10 Jahre befristet. Die Nummer der Bauartzulassung ist auf jedem Messgerät aufzubringen.

Nummer einer EG-Bauartzulassung (Beispiel):

D07-09-001

Die Nummer enthält den Buchstaben „D“ für Deutschland, das Jahr der Ausstellung der Bescheinigung (07), die Nummer der EO-Anlage für nichtselbsttätige Waagen (09) sowie eine laufende Nummer (001).

Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn die Bauart den aktuell geltenden Anforderungen der Richtlinie entspricht. Hierzu erteilt die PTB eine Revision der Bauartzulassung.

A2.7.3 Zertifikat EG-Baumuster-/ bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung (MID)

Die PTB erteilt als benannte Stelle 0102 dem Hersteller die EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung. Die EG-Bescheinigungen sind auf 10 Jahre befristet. Jedes Zertifikat erhält eine eindeutige Zertifikatsnummer, die auf dem Messgerät aufzubringen ist.

Nummer einer EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen (Beispiel):

DE-07-MI001-PTB001

Die Nummer enthält die Buchstaben „DE“ für Deutschland, das Jahr der Ausstellung der Bescheinigung (07), den für die Messgeräteart geltenden MID-Anhang (MI001), das Kürzel PTB sowie eine laufende Nummer (001).

In der Anlage zur EG-Bescheinigung sind die Anforderungen festgelegt, die von den Messgeräten eingehalten werden müssen und ggf. Maßnahmen, die eine einheitliche Produktion der Messgeräte sicherstellen.

Die Gültigkeitsdauer der EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung kann auf Antrag um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn die Bauart bzw. der Entwurf den aktuell geltenden Anforderungen MID entspricht.

A2.7.4 Grundlage der Erteilung

EG-Baumuster- und EG-Entwurfsprüfbescheinigungen werden durch die PTB als benannte Stelle auf privat-rechtlicher Grundlage erteilt. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PTB für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen“ (AGB).

A3 Änderungen erteilter Zertifikate

Zulassungsinhaber bzw. Hersteller sind verpflichtet, die PTB über alle späteren Änderungen an der zugelassenen Bauart bzw. dem Entwurf zu unterrichten. Andernfalls kann das erteilte Zertifikat widerrufen werden.

Soweit die Änderungen und Ergänzungen die Messergebnisse oder die normalen Verwendungsbedingungen des Messgeräts beeinflussen können, ist eine Änderung des erteilten Zertifikats erforderlich. Eine Änderung kann aber nur dann erteilt werden, wenn die Messgeräte den zum Erteilungszeitpunkt zugrunde gelegten Vorschriften weiter entsprechen. Nach einer wesentlichen Änderung dieser Vorschriften ist im Allgemeinen ein neues Zertifikat (Bauartzulassung, EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung) für eine neue Bauart bzw. einen neuen Entwurf erforderlich. Die PTB darf nur solche Zertifikate ändern oder ergänzen, die sie selbst erteilt hat.

Die Änderung wird in der Regel durch Revision bzw. Neufassung erteilt.

Für Geräte der MID, die vor dem 30.10.2006 bereits eine Innerstaatliche oder eine EWG-Bauartzulassungen erhalten haben, wird ein Bestandsschutz für das Inverkehrbringen dieser Geräte bis längstens 30.10.2016 gewährt. Änderungen der Zulassungen werden jedoch nicht mehr erteilt, abgesehen von solchen formeller Art. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie durch das Merkblatt zur MID-Umsetzung / Anwendung der Übergangsregelung.

A4 Nutzung der Rechte an erteilten Zertifikaten

A4.1 Übertragung

Eine Bauartzulassung bzw. eine EG-Baumuster- bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung kann auf einen anderen Inhaber auf dessen Antrag übertragen werden. Dies setzt die Zustimmungserklärung des bisherigen Inhabers voraus. Bei einer Übertragung gibt der ursprüngliche Inhaber seine Rechte und Pflichten an dem erteilten Zertifikat auf. Ggf. ist die Übernahme der vom ursprünglichen Inhaber verwahrten Muster und Unterlagen durch den neuen Inhaber zu erklären.

A4.2 Vervielfachung

Unter folgenden Bedingungen können wir ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats auf Basis eines bereits bestehenden Zertifikats durchführen (früher: Parallelzulassung):

- Die Bauarten sind technisch identisch.
- Es liegt das Einverständnis des Inhabers des bestehenden Zertifikats zur Verwendung der bereits vorliegenden Prüf- und Bewertungsergebnisse im beantragten Verfahren vor.
- Der Inhaber des bestehenden Zertifikats garantiert, dass er dem neuen Inhaber bzw. Marktaussichtbehörden, die sich an den neuen Inhaber wenden, Zugang zu den technischen Unterlagen für die Messgeräte gewährt.

Fragen des Urheberrechts an der Bauart bzw. dem Entwurf oder weitere Rechtsfragen (wie Gebrauchsmusterschutz, Patentrechte) liegen allein in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Übernahme von Prüf- und Bewertungsergebnissen ändert nichts an der Verantwortung des (neuen) Inhabers für die Übereinstimmung der Messgeräte mit den Festlegungen des Zertifikats und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der mit seinem Namen gekennzeichneten Messgeräte. Die Zertifikatsinhaber übernehmen vollständig die Rechte und Pflichten an den ihnen erteilten Zertifikaten.

A4.3 Mitvertreiber

Bei einer innerstaatlichen oder EWG- Bauartzulassungen kann auf Antrag des Zulassungsinhabers auch anderen Firmen der Vertrieb der dem Zulassungsinhaber zugelassenen Messgeräte auch unter dem Namen oder Firmenzeichen dieser Firmen (Mitvertreiber) gestatten sein (§ 19 Abs. 2 EO). Die Rechte und Pflichten an der Zulassung verbleiben beim Zulassungsinhaber. Die Ausgestaltung der Vertriebsrechte ist privatrechtliche Angelegenheit zwischen Zulassungsinhaber und Mitvertreiber.

A5 Rücknahme und Widerruf

Die PTB kann die von ihr erteilten Zertifikate zurücknehmen oder widerrufen, sofern die Messsicherheit der zugelassenen Messgeräte nicht gewährleistet bzw. beeinträchtigt ist (§ 25a EO und Ziffer 2.5 der Anlage 9 zur EO) oder die Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr vorliegen (AGB der PTB).

Die **Rücknahme** bedeutet die Aufhebung einer rechtswidrigen Bauartzulassung mit der Wirkung, dass die Zulassung mit dem im Rücknahmebescheid bestimmten Zeitpunkt endet. Als Konsequenz dürfen die im Gebrauch befindlichen Messgeräte nicht weiter bereitgehalten und verwendet werden.

Gleiches gilt für Zertifikate, die nach den AGB der PTB zurückgezogen werden.

Der **Widerruf** bedeutet die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Zulassung mit Wirkung für die Zukunft und erfolgt, wenn die Messsicherheit durch nachträglich eintretende Ereignisse beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann des weiteren widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung nachträglich konstruktive Merkmale der Messgeräte, die die Messsicherheit beeinflussen können, ändert, inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen der Zulassung nicht beachtet oder Auflagen nicht fristgerecht erfüllt. Im Gebrauch befindliche Messgeräte gelten jedoch weiterhin als zugelassen.

Gleiches gilt für Zertifikate, die nach den AGB der PTB für ungültig erklärt werden.

A6 Kosten

Die PTB erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen)

- für Bauartzulassungen der PTB (Amtshandlungen) nach dem Arbeitsaufwand und den Stundensätzen der Zulassungskostenverordnung^{A2} einschließlich der Bauartzulassungen für nichtselbsttätige Waagen
- für Zertifikate der PTB als benannte Stelle nach dem Arbeitsaufwand und den Stundensätzen der Kostenverordnung für Nutzleistungen^{A3} oder nach kalkulierten Festgebühren.

Reise- und Wartezeiten sowie überdurchschnittlicher sachlicher Aufwand können die Gebühren erhöhen. Auslagen werden gesondert erhoben.

Die PTB kann vor Prüfungsbeginn einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben. Die Ausgabe des Zertifikats und dessen Bekanntmachung können von der vollständigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Liegen der PTB sechs Monate nach Antragstellung noch keine vollständigen Prüfunterlagen und auch kein seitens des Antragstellers dafür vorgetragener wichtiger Grund vor und ist der Fortgang des Verfahrens aus diesen Gründen nicht absehbar, so behält sich die PTB vor, das Verfahren abzubrechen und dem Antragsteller die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten entsprechend der anzuwendenden Kostenverordnung in Rechnung zu stellen.

Sonstige fachliche Unterstützungsleistungen der PTB für den Antragsteller - soweit es sich um Leistungen handelt, die eine allgemeine geringfügige Beratungsleistung übersteigen – werden ebenfalls im gebührenpflichtigen Aufwand berücksichtigt. Stehen diese Leistungen direkt in Verbindung mit dem Antrag, werden sie zusammen mit den übrigen Kosten entsprechend der anzuwendenden Kostenverordnung abgerechnet.

A7 Bekanntmachung

Zur Information der Öffentlichkeit werden die erteilten Zertifikate im Amts- und Mitteilungsblatt der PTB (PTB-Mitteilungen) in Kurzform bekannt gemacht. In gleicher Weise werden Änderungen der Zertifikate sowie Rücknahmen und Widerrufe veröffentlicht.

A8 Anerkennung ausländischer Bauartzulassungen

Messgeräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, werden einschließlich der Prüfungen und Kennzeichen als gleichwertig behandelt, wenn diese Messgeräte ein vergleichbares Niveau des Schutzes des Verbrauchers, des Wettbewerbs und anderer im öffentlichen Interesse bestehender Schutzgüter gewährleisten (§ 80 EO). Hersteller können die Feststellung der Gleichwertigkeit bei der PTB beantragen. Die PTB veröffentlicht ihre Entscheidungen in den PTB-Mitteilungen.

^{A2} § 13a EichG i. V. mit der Zulassungskostenverordnung gemäß § 14 EichG.

^{A3} § 7 EinhZeitG i. V. mit der Kostenverordnung für Nutzleistungen.